

Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife (§48 Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V)

- (1) Die Feststellung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erfolgen. Es können nur Unterrichtsfächer berücksichtigt werden, die in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt und nach den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 15 Absatz 2 bewertet worden sind. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) In den beiden Leistungskursfächern gemäß § 25 Absatz 3 Nummer 1 sind insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung zu erreichen. Dabei müssen mindestens zwei Halbjahresleistungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielen.
- (3) Elf weitere Halbjahresleistungen müssen mit insgesamt mindestens 55 Punkten bewertet worden sein. In sieben dieser Leistungen müssen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.
- (4) Unter den nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein in
 1. Mathematik,
 2. Deutsch,
 3. derselben Fremdsprache,
 4. demselben Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und
 5. derselben Naturwissenschaft Biologie, Chemie oder Physik.Ist die in Satz 1 Nr. 2 genannte Fremdsprache erst in der Einführungsphase neu begonnen worden, müssen die Leistungen aus dem dritten und vierten Halbjahr stammen.
- (5) Halbjahresleistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.
- (6) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt und unter Anwendung der Tabelle in Anlage 7 eine Durchschnittsnote ermittelt.

Berechnung:

<i>Leistungskurse</i>	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1. Leistungskurs:		
2. Leistungskurs		
Bedingungen: höchstens zwei Unterpunktungen, doppelte Summe ≥ 40		
Summe (verdoppelt)		

<i>Grundkurse (wenn nicht schon als Leistungskurs) beide Halbjahre</i>		
Deutsch		
Mathematik		
dieselbe Fremdsprache (En, Fr, La, Span)		
dieselbe Gesellschaftswissenschaft (Ge, Geo, Sk, AWT, W, ERe, KRe, Phil)		
dieselbe Naturwissenschaft (Bio, Ch, Ph)		
<i>weitere Grundkurse (ein oder zwei Halbjahre)</i>		
Bedingungen: 11 Halbjahresnoten, höchstens 4 Unterpunktungen, Summe ≥ 55		
Summe (Grundkurse):		

Gesamtsumme (verdoppelte LK + GK):	
------------------------------------	--

Durchschnittsnote:	
--------------------	--

Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote der 6-stufigen Notenskala

Punkte	Note
95	4,0
96-100	3,9
101-106	3,8
107-112	3,7
113-117	3,6
118-123	3,5
124-129	3,4
130-134	3,3
135-140	3,2
141-146	3,1
147-152	3,0
153-157	2,9
158-163	2,8
164-169	2,7
170-174	2,6
175-180	2,5

Punkte	Note
181-186	2,4
187-191	2,3
192-197	2,2
198-203	2,1
204-209	2,0
210-214	1,9
215-220	1,8
221-226	1,7
227-231	1,6
232-237	1,5
238-243	1,4
244-248	1,3
249-254	1,2
255-260	1,1
261	1,0